

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR PLANVERFAHREN NACH § 29 BNATSCHG
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929



LANDESBÜRO D. NATSCHVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat II. 1. G. 2
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)
SV 25 - 11.99 - div

Auskunft erteilt:

Frau Krüsemann

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
21.01.2000

Datum
09.02.2000

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in
Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 12/4475)

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (LV NRW) und des Naturschutzbundes Deutschland (LV
NRW) zur Anhörung zum Landesbodenschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krüsemann
Krüsemann



**Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung und Ergänzung
des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen**

**- Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
am 18. Februar 2000 -**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)
Februar 2000**



Artikel 1 Landesbodenschutzgesetz

§ 1 Vorsorgegrundsätze

Abs. 1 S. 1

Unzureichend. Während der Referentenentwurf noch eine zwingende Vorgabe enthält, mit dem Boden sparsam umzugehen, sieht der vorliegende Entwurf nur eine bloße Soll-Vorschrift vor, von der im Einzelfall abgewichen werden darf. Dadurch wird der von den Behörden gem. § 4 Abs. 1 ohnehin nur zu „berücksichtigende“ Grundsatz so stark relativiert, daß Bodenschutzbelange in der Abwägung oder bei Ermessensentscheidungen regelmäßig zu unterliegen drohen.

§ 2 Mitteilungspflichten

Abs. 1 S. 1

Änderungsbedarf. Im Referentenentwurf war eine generelle Mitteilungspflicht vorgesehen, jetzt werden nur noch solche Anhaltspunkte erfaßt, die dem Mitteilungspflichtigen tatsächlich „bekannt“ sind. Liegen etwa objektive Anhaltspunkte vor, die der Mitteilungspflichtige fahrlässig nicht zur Kenntnis nimmt, entfällt nach der neuen Fassung die Mitteilungspflicht. Es ist im Gesetz darauf hinzuweisen, daß neben den Mitteilungspflichten der genannten Personen die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Altlasten oder Altlastenverdacht auch auf eigene Initiative von Amts wegen zu ermitteln, bestehen bleibt (scheinbar anders die Begründung auf S. 4). Dabei sollte der Kreis der meldepflichtigen „Beauftragten“ im Gesetz selbst konkretisiert werden. Neben den in der Begründung zu § 2 aufgeführten Personen (Bauleiter und Bauunternehmer) sollte sich die Meldepflicht insbesondere auch auf Fachgutachter und Baugrundbüros erstrecken.

Abs. 1 S. 3

Unzureichend. Die im Referentenentwurf vorgesehene eigenständige Mitteilungspflicht von Beauftragten gegenüber der Behörde sollte beibehalten werden, da diese im Rahmen ihrer Tätigkeit und Fachkenntnis regelmäßig als Erste Kenntnis von der Bodenveränderung erlangen.

Abs. 2

Teilweise Änderungsbedarf. Die Bagatellmenge von 800 m³ ist zu hoch angesetzt. Beispielsweise könnte ein Grundstück von 1.500 m² um ca. ½ m aufgefüllt werden, ohne daß eine Anzeigepflicht bestünde. Im Sinne einer zukünftig anzustrebenden vollständigen Bodenzustandserfassung ist die Bagatellgrenze von 800 m³ daher deutlich zu senken. Die Einbeziehung der Beauftragenden in die Meldepflicht ist zu begrüßen.

§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht

Zu Abs. 1

Unzureichend. Nach dem Referentenentwurf mußten der Behörde sämtliche verlangten Auskünfte erteilt werden, nunmehr nur noch die „erforderlichen“. Auch nach der alten Fassung wäre es der Behörde nicht gestattet gewesen, willkürlich Auskünfte einzuholen, die neue Fassung könnte überflüssige Streitigkeiten um die Zulässigkeit des behördlichen Auskunftsbegehrens provozieren.

Zu Abs. 2 S. 1, erster Halbsatz

Regelung wird begrüßt. Die Einbeziehung der „Erhebung von Bodendaten“ erweitert den Katalog der Auskunftsansprüche der Behörde.

Zu Abs. 2 S. 1, zweiter Halbsatz

Unzureichend. Die in Abs. 2 aufgeführten Eingriffsmöglichkeiten stehen ohnehin unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, der Zusatz „soweit dies zur Aufgabenerfüllung ... erforderlich ist“ ist daher überflüssig.

§ 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

Zu Abs. 1:

Keine Bedenken. Vergleiche aber die Anmerkung zu § 1.

Zu Abs. 2:

Unzureichend. Statt einer bloßen Prüfpflicht sollte ausdrücklich ein Vorrang der Wiedernutzung von bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen vor der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen vorgesehen werden.

Zu Abs. 3:

Unzureichend. Durch die Beschränkung auf Daten aus (zielgerichteten) Bodenuntersuchungen sind im Bodeninformationssystem die im Referentenentwurf noch vorgesehenen (sonstigen bekannten) Daten über schädliche Bodenveränderungen und aus Bodenbelastungskarten entfallen. Damit wird das Ziel einer effektiven und vollständigen Datenerhebung verfehlt.

Zu Abs. 4:

Keine Bedenken.

Zu Abs. 3 Referentenentwurfs (weggefallen):

Unzureichend. Durch den Verzicht auf die ursprüngliche vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Behörde im Rahmen von Planungsverfahren, behördlichen Gestattungen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen entstehen gravierende Regelungslücken: Weder gibt es für die aufgeführten Verfahren eigenständige bodenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzungen, noch ist eine Beteiligung im Rahmen des Abs. 2 einschlägig. Die Beibehaltung des Abs. 3 des Referentenentwurfs ist daher eine Mindestvoraussetzung, um gerade im sensiblen unbeplanten Bereich Bodenversiegelungen und –schädigungen vorzubeugen.

§ 5 Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

Zu Abs. 1:

Keine Bedenken.

Zu Abs. 2:

Ergänzungsbedürftig. Es sollte eine Rechtspflicht zur flächendeckenden Erstellung von Bodenbelastungskarten eingeführt werden. Ferner sollten einheitliche Erfassungskriterien definiert werden, die über den derzeitigen Inhalt von in NRW erstellten Bodenbelastungskarten hinausgehen müssen: Bodenbelastungskarten decken gegenwärtig nur den unbesiedelten Freiraum mit den Nutzungsarten Acker, Grünland und Wald ab. Dagegen gibt es bislang kaum Erfahrungen im Hinblick auf den besiedelten Innenbereich, der mit seinen vielfältigen Nutzungsarten einen hohen Anteil der mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten belasteten Flächen ausmacht. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere klargestellt werden, daß sich der Begriff der „Verdachtsfläche“ auch auf Grundstücke bezieht, auf denen sich Betriebe oder Anlagen befinden, die gegenwärtig mit umweltgefährdenden Stoffen umgehen.

§ 6 Bodeninformationssystem

Zu Abs. 1 und 2:

Unzureichend. Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche bodenrelevanten Daten durch das Bodeninformationssystem erfaßt werden. Insbesondere ist der Informationsfluß zwischen Landesumweltamt, Geologischem Landesamt und den zuständigen unteren Behörden zu konkretisieren, denn die bodenrelevanten Daten (z.B. Daten zur stofflichen Belastung von Böden, Bodenaufbau, Flurabstand, physikalischen Bodenabständen, Versickerungseigenschaften von Böden, Altlastengutachten) fallen in der Regel bei den zuständigen unteren Behörden an.

Außerdem sollte eine klare Abgrenzung der sowohl beim Landesumweltamt als auch beim Geologischen Landesamt eingerichteten Fachinformationssysteme geschaffen werden. Im derzeitigen Entwurf gleichen sich die in den Aufzählungen enthaltenen Punkte teilweise wörtlich.

§ 7 Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

Zu Abs. 1:

Unzureichend. Es sollte ein regelmäßiger Turnus für die Erhebungen vorgegeben werden. Außerdem sollte ausdrücklich eine flächendeckende Erhebungspflicht vorgesehen werden.

Zu Abs. 2 bis 3:

Keine Bedenken

§ 8 Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

Zu Satz 3:

Unzureichend. Die Kann-Vorschrift zur nachrichtlichen Aufnahme von Altablagerungen und Altstandorten, die nach der Bewertung gemäß BBodSchG die Kriterien als Verdachtsfläche nicht mehr erfüllen, ist in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Dies ist notwendig, da sich die Bewertung immer an der momentanen Nutzung orientiert, bei einer Nutzungsänderung aber eine Neubewertung zu einer anderen Einstufung führen kann.

§ 9 Übermittlung der erfaßten Daten, Aufbewahrungsdauer

Keine Bedenken.

§ 10 Weitergabe von Daten, Zugang zu Daten

Zu Abs. 1 und 2:

Keine Bedenken

Zu Abs. 3:

Unzureichend. Bei einem Antrag im Sinne des UIG müßten auch die nach § 7 erhobenen Umweltinformationen grundsätzlich zugänglich gemacht werden. Daher sollte auch der freie Zugang zu Umweltinformationen ausdrücklich auf die Erhebungen nach § 7 erstreckt werden. Darüber hinaus sollte eine gesetzlich verbindlich vorgeschriebene, mindestens jährliche Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeine Entwicklung des Bodenzustandes anhand der durch §§ 5 bis 8 LBodSchG NRW gewonnenen Erkenntnisse in § 10 Abs. 3 vorgesehen werden.

Zu Abs. 4:

Regelung wird teilweise begrüßt. Die Ausdehnung der Pflicht zur Datenübermittlung auf Daten, die vor Inkrafttreten des Landes-Bodenschutzgesetzes gespeichert wurden, stellt eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar. Die Informationspflicht

der zuständigen Behörde sollte aber nicht nur gegenüber dem Grundstückseigentümer, sondern auch gegenüber dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt bestehen.

§ 11 Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

Zu Abs. 2 S. 1:

Ergänzungsbedürftig. Die Einrichtung eines Beirates wird zwar grundsätzlich begrüßt. Zusätzlich zu den im Gesetz genannten Stellen und Personen sollten allerdings ausdrücklich auch die Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände als Beiratsmitglieder vorgesehen werden.

Zu Abs. 2 S. 2:

Unzureichend. Die Information der Öffentlichkeit dient nicht allein dem Gesundheitsschutz der Anwohner, sondern auch der Wahrung von Naturschutzbelangen. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit ist daher nicht nur dann geboten, wenn eine Altlastensanierung schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben könnte, sondern auch dann, wenn sie Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben könnte. Daher ist die ursprüngliche weite Fassung beizubehalten

Zu Abs. 3:

Ergänzungsbedürftig. Die Umwandlung der Kann- in eine Soll-Vorschrift berücksichtigt zwar die Kritik von NABU und BUND am Referentenentwurf, allerdings wird diese Verbesserung durch den Zusatz „sofern hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht“ eingeschränkt: Ein Interesse der Öffentlichkeit, über sämtliche schädlichen Bodenveränderungen aktiv informiert zu werden, ist regelmäßig zu unterstellen. Die Pflicht zum Nachweis eines derartigen Interesses begrenzt daher die aktive Informationspflicht der Behörde in nicht sachgerechter Weise.

§ 12 Bodenschutzgebiete

Zu Abs. 1 bis 2:

Ergänzungsbedürftig. Die Festlegung von Bodenschutzgebieten in den Fällen des Abs. 1 a) bis c) sollte nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sondern verbindlich vorgesehen werden. Auf diese Weise wird nicht nur die Information der Betroffenen, sondern auch die Berücksichtigung im Rahmen sonstiger Planungen besser gewährleistet. Die Voraussetzungen der Fälle des Abs. 1 a) bis c) sind durch Grenzwerte zu konkretisieren. Die Pflicht zur verbindlichen Konkretisierung der räumlichen Grenzen des Schutzgebietes durch eine Karte erleichtert den Vollzug der Verordnungsvorgaben und wird daher begrüßt.

Zu Abs. 3:

Regelung wird begrüßt. Die nunmehr vorgesehene Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände am Erlaß von Bodenschutzgebietsverordnungen greift den Vorschlag von NABU und BUND auf. Die Beteiligung von Landwirtschaftskammer und Forstbehörden am Erlaß von Bodenschutzgebietsverordnungen ist zweckmäßig.

Darüber hinaus sollte die Vorschrift dahingehend ergänzt werden, daß die Stellungnahmen der Landschaftsbehörden „wichtige Angelegenheiten“ im Sinne des § 11 Abs. 2 LG NW sind, um die Anhörung des Landschaftsbeirates sicherzustellen.

Zu Abs. 4 bis 8:

Keine Bedenken.

Zu Abs. 9:

Abzulehnen. Anstelle der Befreiung von den Verpflichtungen ist eine (teilweise) Befreiung von den durch die Verpflichtungen entstehenden Kosten vorzusehen. Außerdem sollte der Behörde - wie im Referentenentwurf ursprünglich vorgesehen - ein Ermes-

sensspielraum eingeräumt werden, ob im Fall unverhältnismäßiger Belastungen durch die Bestimmungen einer Bodenschutzverordnungen eine Befreiung erteilt wird oder nicht. Ist es sachgerecht, die Belastungen im Einzelfall beibehalten, ist der betroffene Eigentümer entsprechend zu entschädigen.

§ 13 Bodenschutzbehörden

Keine Bedenken.

§ 14 Sonstige Behörden des Bodenschutzes

Abs. 3: Änderungsbedarf. Eine Unterstützung der oberen Bodenschutzbehörde, also des Landesoberbergamtes, durch die Staatlichen Umweltämter sollte (wie dies der Referentenentwurf noch vorsah) immer erfolgen, nicht nur dann, wenn eine besondere fachliche Beurteilung erforderlich ist.

§ 15 Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis

Unzureichend. Die Beibehaltung des Abs. 4 des Referentenentwurfs, der eine Pflicht zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie betroffener Behörden im Fall von Sanierungsanordnungen oder Eingriffen vorsah, hätte ein abgestimmtes Handeln ermöglicht.

§ 16 Bestimmung der zuständigen Behörden

Keine Bedenken.

§ 17 Sachverständige und Untersuchungsstellen

Unzureichend. Die Anforderungen an Bodenschutz- bzw. Altlastensachverständige und ihre Sachkunde sollten im Gesetz selbst und nicht erst im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

§ 18 Ergänzende Verwaltungsvorschriften

Unzureichend. Die Landesregierung sollte dazu verpflichtet werden, ergänzende Maßnahmen- und Prüfwerte zu § 8 BBodSchG vorzugeben. Diese Werte sollten ferner nicht in einer Verwaltungsvorschrift, sondern in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

§ 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen

Keine Bedenken

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Keine Bedenken.

Sonstiges: Versiegelungs- und Stickstoffabgabe

Auf Landesebene sollte eine Versiegelungs- und eine Stickstoffabgabe eingeführt werden. Auf diese Weise könnte ein effektiver, nicht allein altlastenorientierter Bodenschutz sichergestellt werden. Rein ordnungsrechtliche Vorgaben sind nur eingeschränkt geeignet, Belastungen durch Versiegelung und die Landwirtschaft zu bekämpfen. Die zweckgebundenen Abgaben könnten für die Förderung des Bodenschutzes in NRW eingesetzt werden. Denkbar wäre beispielsweise eine Unterstützung der Wiedermutzbarmachung von Industriebrachen.

Artikel 6: Änderung des Landschaftsgesetzes

Zu Ziff. 1:

Abzulehnen. Statt Nummer 4 zu ändern, sollte eine zusätzliche Nummer 5 in § 2 LG angefügt werden.

Zu Ziff. 2:

Keine Bedenken.